

Der Landrat des Landkreises Rostock  
als untere Straßenaufsichtsbehörde

## **Öffentliche Bekanntmachung - Teileinziehung einer Teilfläche der Schulstraße in 18059 Papendorf**

**Az.: 151703\_2017\_63077**

Gemäß § 9 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) in der aktuellen Fassung wird eine Teilfläche, die in der Straßenbaulast der Gemeinde Papendorf liegenden Schulstraße in der Gemarkung Papendorf, Flur 3, Flurstück 99, teileingezogen.

Die Teileinziehung betrifft eine Teilfläche des Straßenbereiches in der öffentlichen Straße „Schulstraße“ ab Ausfahrt Heizhausumfahrung in Richtung Schulgelände. Diese Teilfläche ist in der Gemarkung Papendorf, Flurstück 99, Flur 3 gelegen.

Die Teileinziehung erfolgt durch eine Durchfahrtssperre mittels einer automatischen Schrankenanlage.

Die Teileinziehung wurde auf der Internetseite vom Amt Warnow-West angekündigt und die öffentliche Auslegung erfolgte in der Amtsverwaltung der Gemeinde Papendorf vom 17.01.2018 bis zum 15.02.2018.

Einwendungen gegen die Teileinziehung wurden nicht erhoben.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann zu den allgemeinen Dienstzeiten beim

Landkreis Rostock  
Kommunalaufsichts- und Rechtsamt  
Raum 3.143  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow

eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt, abweichend von § 41 (4) letzter Satz VwVfG M-V, am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, in 18273 Güstrow, Am Wall 3-5 einzulegen. Der Widerspruch kann auch innerhalb der genannten Frist bei einer Außenstelle des Landkreises Rostock eingelegt werden.

Landkreis Rostock  
Der Landrat